

## Geschäft 3687

### Bericht an den Einwohnerrat

Vom 14.03.2007

### Teilrevision des Jugendmusikschulreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 15. Februar 1995

---

#### Einleitung

#### Erwägungen

Allgemeine Bestimmungen  
Schulprogramm  
Kursgelder  
Aufhebung der Bestimmungen des Jugendmusikschulreglements  
Ausnahme: § 15 und 21

#### Zusammenfassung

#### Antrag

---

#### Einleitung

Das Bildungsgesetz (SGS 640) des Kantons Basel-Landschaft wurde am 01. August 2003 in Kraft gesetzt. Die dazugehörigen Verordnungen wurden in der Folge zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen. Die Verordnung für die Musikschule (SGS 640.41) ist zwar ebenfalls seit dem 01. August 2003 in Kraft, jedoch wurden bereits schon wieder Änderungen der Verordnung notwendig, so dass sie per 01. August 2006 bereits das erste Mal teilrevidiert wurde.

Mit dem neuen Bildungsgesetz wurden Kompetenzen neu verteilt, Begriffe neu definiert, das Schulwesen als Ganzes neu organisiert. Eine grundsätzliche Überprüfung der kommunalen Reglemente auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten kantonalen Rechtsordnung wurde daher notwendig. Es bietet sich dabei nicht nur die Möglichkeit, die kantonalen Vorgaben auf kommunaler Gesetzesstufe zu vollziehen, sondern auch, die bestehenden Reglemente redaktionell zu überarbeiten und in eine schlanke, sich auf das Wesentliche beschränkende Form zu bringen. Regelungsinhalte, welche bereits auf kantonaler Stufe abschliessend erfasst sind, können zwingender oder subsidiärer Natur sein. Im ersten Fall *muss*, im zweiten *kann* die Gemeinde darauf verzichten, eigene, von der kantonalen Gesetzgebung abweichende Normen aufzustellen. In beiden Fällen jedoch erübrigt sich die blosser Wiederholung der kantonalen Vorgaben in einem kommunalen Reglement.

#### Erwägungen

#### Allgemeine Bestimmungen

Das neue Bildungsgesetz hat unter anderem auch für die Musikschule wesentliche Neuerungen gebracht.

Die Musikschule ist nun eine eigene Schulart und untersteht damit gänzlich den allgemeinen Bestimmungen des Bildungsgesetzes. Das Bildungsgesetz und die dazugehörige Verordnung über die Musikschule (SGS 640.41) enthalten bereits eine Vielzahl von direkt anwendbaren Bestimmungen. Es bedarf hierfür weder spezieller Vollzugs- oder Umsetzungsbestimmungen noch bleibt viel Platz für eigene Regelungen. Das bestehende Jugendmusikschulreglement und die dazugehörigen Richtlinien basieren auf der alten Schulgesetzgebung. Eine Überarbeitung und Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist unumgänglich.

## Schulprogramm

Das Bildungsgesetz verlangt, dass die Schulen ein Schulprogramm zu erstellen haben. In § 12 der Verordnung über die Musikschule ist festgelegt, welche Leitsätze und Zielsetzungen das Schulprogramm enthalten muss. Ausserdem muss im Schulprogramm definiert sein, mit welchen Mitteln und innert welcher Zeit die Zielsetzungen erreicht werden sollen.

Die Musikschule Allschwil hat ein Schulprogramm unter Begleitung eines externen Sachverständigen entwickelt. Das Schulprogramm ist Teil des Qualitätssicherungskonzeptes und erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen. In weiten Teilen geht es sogar über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Das Schulprogramm wurde vom Schulrat am 07.02.2007 genehmigt und kann damit zur Anwendung gelangen.

## Kursgelder

Regelungsspielraum bleibt den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Kursgelder. Die Bemessungskriterien sind nur sehr marginal im Bildungsgesetz umrissen. Nach neuem Bildungsgesetz dürfen die Kursgelder ein Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und müssen so ausgestaltet sein, dass der Musikunterricht allen Schülerinnen und Schülern zugänglich ist. Im Weiteren ist die Gemeinde hier in der Festlegung der Kursgelder und der Möglichkeit von Subventionierungen frei. Bisher wurde die Erhebung der Kursgelder auf kommunaler Stufe in § 15 des Jugendmusikschulreglements geregelt. Darin wird die Pflicht zur Zahlung von Kursgeldern und deren Berechnungsgrundlage festgelegt. Die konkrete Höhe der Kursgelder wurde bisher durch die JMS-Kommission festgelegt.

## Aufhebung der Bestimmungen des Jugendmusikschulreglements

Bei der Bearbeitung des Reglements hat sich gezeigt, dass nahezu alle Regelungsgegenstände nun neu bereits auf kantonaler Ebene oder im gesetzlich vorgeschriebenen Schulprogramm enthalten sind und somit die meisten Bestimmungen des bestehenden Jugendmusikschulreglements aufgehoben werden können. Aus organisatorischen Gründen sollte das Jugendmusikschulreglement bereits auf den Beginn des kommenden Schuljahres 2007/2008 revidiert werden, damit die Bestimmungen des kantonalen Rechts sowie das neue Schulprogramm Anwendung finden können.

## Ausnahme: § 15 und 21

Für die Erhebung von Kursgeldern braucht es in jedem Fall eine formell-gesetzliche Grundlage, welche die Bemessungskriterien festlegt. Dies bedeutet, dass bei einer kompletten Aufhebung des Jugendschulreglements auch §15 „Kursgelder“ als massgebende Bestimmung wegfallen würde.

Die Bestimmungen über die Beiträge an den Musikschulbesuch müssen daher in einem im separaten „Reglement über die Beiträge an den Musikschulbesuch“ geregelt werden. Dieses Reglement ist durch den Einwohnerrat zu erlassen (Geschäft 3686). Das „Reglement über die Beiträge an den Musikschulbesuch“ wurde am 14.03.2007 vom Gemeinderat verabschiedet und muss nach den parlamentarischen Beratungen auch noch vom Regierungsrat genehmigt werden. Eine In-Kraft-Setzung wird frühestens auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2007/2008, also den 21.01.2008, möglich sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss daher § 15 des Jugendmusikschulreglements in Kraft bleiben, um über eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Kursgeldern zu verfügen.

Solange noch eine Bestimmung des Reglements anwendbar ist, solange muss auch noch die Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat gemäss § 21 gegeben sein. Würde man diese Bestimmung aufheben, wäre jede Beschwerde direkt an den Regierungsrat zu richten. Dass anstelle der Jugendmusikschulkommission nun der Schulrat getreten ist, verhindert die sinngemässe Anwendung des § 21 nicht.

## Zusammenfassung

Aus vorgenannten Erwägungen ist das Jugendmusikschulreglement durch den Einwohnerrat zu revidieren. Von der Aufhebung ausgenommen wird § 15 des Jugendmusikschulreglements. Dieser bleibt bis zum In-Kraft-Treten des „Reglements über die Beiträge an die Musikschule“ in Kraft. Die Teilrevision ist durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft zu genehmigen (§ 6 der Verordnung über die Gemeindereglements, SGS 140.25).

Die zum Jugendmusikschulreglement gehörenden Richtlinien wurden damals durch die Kommission der Jugendmusikschule erlassen. Da Gesetze grundsätzlich nur von der erlassenden Behörde wieder aufgehoben werden können, wäre dafür die Kommission der Jugendmusikschule zuständig. Nach dem heute geltenden Bildungsgesetz gibt es diese Kommission nicht mehr. Stattdessen ist der Schulrat für die Musikschule als Nachfolgebehörde für die formelle Aufhebung der Richtlinien zuständig.

### **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

#### **zu beschliessen:**

1. Das Jugendmusikschulreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 15. Februar 1995 wird teilrevidiert.
2. Die §§ 1 bis 14 und 16 bis 20 werden aufgehoben.
3. Die Teilrevision ist der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Teilrevision tritt auf den 13.08.2007 in Kraft.

#### **GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Der Präsident:      Der Verwalter:

Dr. Anton Lauber    Max Kamber

---

### **Beschlusstext Geschäft Nr. 3687**

#### **Jugendmusikschulreglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 15. Februar 1995**

Änderung vom .....

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil beschliesst:

#### **I.**

Das Jugendmusikschulreglement der Einwohnergemeinde Allschwil wird wie folgt geändert:

**§§ 1 ... 14**  
Aufgehoben

**§§ 16 ... 20**  
Aufgehoben

#### **II.**

Diese Änderung tritt am 13. August 2007 in Kraft.